

07.03.95**Wi - AS - Fz - In****Verordnung****des Bundesministeriums
für Wirtschaft**

**Verordnung zur Durchführung einer Zählung im hand-
werksähnlichen Gewerbe (Handwerksähnliches Gewerbe-
Zählungs-Verordnung - HwäGewZV)****A. Zielsetzung**

Zuverlässige statistische Informationen fehlen bisher für den Bereich der handwerksähnlichen Gewerbe, einem nach Angaben des Deutschen Handwerkskammertages kleinen, aber dynamischen Bereich der Wirtschaft. Danach nahm die Zahl der Betriebe in den alten Bundesländern in 10 Jahren bis Ende 1993 um 56 % auf rd. 92 000 Betriebe zu. Hinzu kommen rd. 15 000 Betriebe in den neuen Ländern.

Durch eine Zählung im Jahre 1996 sollen die Informationen gewonnen werden, die für eine verlässliche Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung und der Struktur der handwerksähnlichen Gewerbe notwendig sind.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 9 Nr. 2 Handwerkstatistikgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes werden für die Durchführung der Zählung insgesamt ca. 3,6 Mio DM benötigt, wobei auf den Bund ca. 0,4 Mio DM und auf die Länder ca. 3,2 Mio DM entfallen. Zusätzlich entstehen bei Bund und Ländern einmalige Programmierungskosten in Höhe von 161.200,-- DM.

07.03.95

Wi - AS - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

**Verordnung zur Durchführung einer Zählung im hand-
werksähnlichen Gewerbe (Handwerksähnliches Gewerbe-
Zählungs-Verordnung - HwäGewZV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (421) - 611 04 - Ha 1/95

Bonn, den 7. März 1995

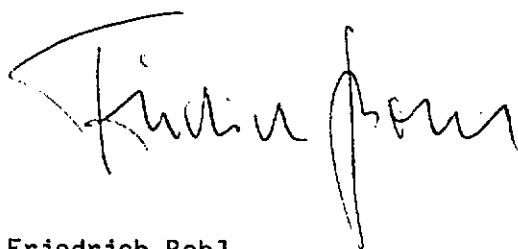
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu
erlassende

Verordnung zur Durchführung einer Zählung im handwerks-
ähnlichen Gewerbe (Handwerksähnliches Gewerbe-Zählungs-
Verordnung - HwäGewZV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friedrich Bohl', with a stylized, flowing script.

Friedrich Bohl

Verordnung
zur Durchführung einer Zählung im
handwerksähnlichen Gewerbe
(Handwerksähnliches Gewerbe-Zählungs-Verordnung - HwäGewZV)
Vom

Auf Grund des § 9 Nr. 2 des Handwerkstatistikgesetzes vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Anordnung der Zählung

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Struktur handwerksähnlicher Gewerbe wird im Jahre 1996 eine Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe und Unternehmen, deren Inhaber in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind.

§ 3

Erhebungsmerkmale

- (1) Erhebungsmerkmale der Zählung sind:
 1. für den Betrieb:
Art des Betriebes,
 2. für das Unternehmen:
 - a) hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage B der Handwerksordnung,
 - b) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht,
 - c) Umsatz.
- (2) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b werden nach dem Stand vom 31. März 1996 erhoben. Das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird für das Vorjahr erfaßt.

§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der gewerblichen Niederlassung des Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. bei Betrieben, die nicht Hauptsitz des Unternehmens sind, Name und Anschrift des Unternehmens.

§ 5

Auskunftspflicht

- (1) Bei der Zählung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 4 Nr. 2 sind freiwillig.
- (2) Auskunftspflichtig sind die in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften.

§ 6

Übermittlungsregelung

An die für Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabelleneinträge nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 7

Mitwirkung der Handwerkskammern

Die Handwerkskammern übermitteln den statistischen Ämtern der Länder für die Durchführung der Zählung auf Anforderung Name und Anschrift der in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie die eingetragenen handwerksähnlichen Gewerbe.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die handwerksähnlichen Gewerbe sind nach Angaben des Deutschen Handwerkskammertages ein kleiner, aber dynamischer Teil der Wirtschaft. So waren Ende 1993 knapp 107 000 Betriebe in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragen. Davon entfielen rd. 92 000 Betriebe auf das frühere Bundesgebiet. Im Vergleich zu Ende 1983 nahm dort die Zahl der Betriebe um rd. 56 % zu.

Bislang fehlen für diesen Bereich zuverlässige statistische Angaben. Selbst für die Zahl der Beschäftigten gibt es nur grobe Schätzungen (Ende 1993 ca. 202 000 Beschäftigte im früheren Bundesgebiet). Daher sollen durch eine Zählung die Informationen gewonnen werden, die für eine verlässliche Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der handwerksähnlichen Gewerbe notwendig sind. Gleichzeitig können dadurch Angaben über die Struktur der handwerksähnlichen Gewerbe bereitgestellt werden.

§ 9 Nr. 2 Handwerkstatistikgesetz ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung eine Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe anzuordnen. Hiervon wird mit vorliegender Verordnung Gebrauch gemacht. Die Zählung ist getrennt von den Handwerkszählungen durchzuführen. Sowohl die Handwerksbetriebe wie auch die handwerksähnlichen Betriebe sind Mitglied der Handwerkskammer. Durch die getrennte Zählung wird zum einen dem Unterschied zwischen dem Handwerk und den handwerksähnlichen Gewerben, für die im Gegensatz zum Handwerk weder eine Meisterprüfung nach § 45 noch eine Ausbildungsordnung nach § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks erforderlich ist, Rechnung getragen. Ihre Ausübung muß lediglich den Handwerkskammern angezeigt werden. Zum anderen werden im Vergleich zur Handwerkszählung Angaben zu einem stark reduzierten Merkmalskatalog erhoben, damit die Belastung der in der Regel sehr kleinen Betriebe der handwerksähnlichen Gewerbe so gering wie möglich gehalten wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In § 1 wird als Erhebungsjahr der Zählung das Jahr 1996 festgelegt. Die Erhebung steht damit in zeitlicher Nähe zur Handwerkszählung im Jahr 1995, so daß dann für alle Unternehmen des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe zuverlässige und aktuelle Bestandsdaten vorliegen. Dabei können auch die Kapazitäten der statistischen Ämter der Länder gleichmäßiger genutzt werden.

Zu § 2

§ 2 legt die Erhebungseinheiten der Zählung fest. Während in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften eingetragen werden, sind bei Wirtschaftsstatistiken Unternehmen und Betriebe vorrangig Gegenstand der Erhebung. Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit anderen Daten aus der Wirtschaftsstatistik zu gewährleisten, sind daher bei der Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe Betriebe und Unternehmen Erhebungseinheiten. Voraussetzung hierfür ist, daß deren Inhaber in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind.

Zu § 3

Der Erhebungskatalog der Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe ist im Vergleich zur Handwerkszählung erheblich reduziert und in § 9 Nr. 2 Handwerkstatistikgesetz abschließend festgelegt.

Bei den Unternehmen werden lediglich das hauptsächlich ausgeübte Gewerbe nach der Anlage B der Handwerksordnung, die Zahl der tätigen Personen, gegliedert nach Geschlecht, sowie der Umsatz erfragt.

Bei den Betrieben wird ausschließlich nach der Art des Betriebes gefragt. Damit soll sichergestellt werden, daß über das Unternehmen als zentraler Erhebungseinheit nur von einer Stelle, dem Hauptsitz, Angaben gemacht werden. Gemäß der regionalen Gliederung der Handwerkskammern ist ein Unternehmen, das in mehreren Handwerkskammerbezirken tätig ist, mehrfach in das Ver-

zeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragen. Alle Betriebe dieses Unternehmens, denen aufgrund der Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe ein Erhebungsvordruck zugesandt wird, die aber nicht Hauptsitz des Unternehmens sind, geben außer der Art des Betriebes zur Kontrolle der Vollständigkeit und der Vollständigkeit der Angaben des Unternehmens lediglich Namen und Anschrift des Unternehmens (Hauptsitz) an (Hilfsmerkmal nach § 4 Nr. 3).

Hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe, Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht sowie Art des Betriebes werden nach dem Stand vom 31. März des Zählungsjahres erfragt, der Umsatz dagegen für das Vorjahr.

Zu § 4

In § 4 sind die Hilfsmerkmale aufgeführt, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Zählung notwendig sind. Zum Hilfsmerkmal nach Nummer 3 wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen.

Zu § 5

In § 5 wird für die Zählung Auskunftspflicht angeordnet. Nur durch die Verpflichtung aller Inhaber handwerksähnlicher Betriebe zur Beantwortung der wenigen Fragen wird gewährleistet, den Zweck der Zählung zu erreichen. Nach den bisherigen Erfahrungen in der Wirtschaftsstatistik, so z.B. bei der Kostenstrukturerhebung im Handwerk, kann bei Freiwilligkeit der Auskunftserteilung nur mit einer Antwortquote von deutlich unter 20 % gerechnet werden. Damit aber läßt sich ein vollständiger und zuverlässiger Überblick über die handwerksähnlichen Gewerbe und deren Struktur nicht erreichen.

Zu § 6

§ 6 enthält eine Übermittlungsregelung gemäß § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz. Damit soll dem Datenbedarf der Länder nach vollständigen Kreis- und Gemeindedaten für Gesetzgebungs- und Planungszwecke entsprochen werden.

Zu § 7

§ 7 sieht vor, daß die Handwerkskammern den statistischen Ämtern der Länder Angaben aus dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe übermitteln. Die Kenntnis dieser Angaben ist zur Vorbereitung und Durchführung der Zählung unabdingbar.

Zu § 8

§ 8 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

C. Kosten

Die Durchführung der Verordnung ist nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit folgenden Kosten verbunden:

Bereich	Kosten in DM		
	insgesamt	persönlich	sächlich
Statistisches Bundesamt	368.700,-	309.600,-	59.100,-
Statistische Landesämter	3.166.100,-	2.327.600,-	838.500,-
Insgesamt	3.534.800,-	2.637.200,-	897.600,-

Zusätzlich entstehen einmalige Kosten für die Programmierung bei Bund und Ländern in Höhe von 161.200,- DM.

Die beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten werden aus laufenden Haushaltsmitteln (Kapitel 0608) aufgebracht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen des geringfügigen Aufwandes der Erhebungen nicht zu erwarten.

12.05.95**Beschluß****des Bundesrates**

Verordnung zur Durchführung einer Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe

(Handwerksähnliches Gewerbe-Zählungs-Verordnung - HwäGewZV)

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat stimmt der Verordnung zur Durchführung einer Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe zu. Gleichzeitig fordert er die Bundesregierung auf, ihren angekündigten Bericht über die Reduzierung von Statistiken auf das notwendige Maß vorzulegen und konkret ihre weiteren Planungen für ein Programm zur Einsparung von Statistiken (Statistik-Entlastungsprogramm) darzulegen.